



HVBG

HVBG-Info 11/1991 vom 25.04.1991, S. 0959 - 0963, DOK 401.032/017-LSG

**Beginn der UV-Hinterbliebenenrente für Berechtigte in Jugoslawien  
(§§ 1548, 1546 RVO) - Urteil des Bayerischen LSG vom 05.09.1990  
- L 1 U 295/89**

Beginn der UV-Hinterbliebenenrente für Berechtigte in Jugoslawien  
(§§ 1548, 1546 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 05.09.1990  
- L 1 U 295/89 -

Kurze Angabe des Sachverhalts:

Der Versicherte, ein jugoslawischer Gastarbeiter, der in einem unserer Mitgliedsunternehmen beschäftigt war, erlitt am 16.8.1975 auf dem Rückweg von einer Familienheimfahrt als PKW-Fahrer einen Unfall in Österreich, an dessen Folgen er am 17.8.1975 verstarb. Erstmals hat die Berufsgenossenschaft mit Schreiben des bevollmächtigten Rechtsanwaltes vom 22.10.1987, eingegangen beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften am 28.10.1987, Kenntnis von dem tödlichen Wegeunfall erhalten.

Da der Anspruch der Hinterbliebenen jedoch nicht entsprechend § 1548 i.V. mit § 1546 RVO spätestens zwei Jahre nach dem Unfall/Unfalltod angemeldet wurde, stellte die Berufsgenossenschaft Leistungen ab dem 1. des Antragsmonats, also ab 1. Oktober 1987 mit Bescheid vom 8.12.1988 fest.

Das Bayerischen LSG hat unter Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung mit Urteil vom 05.09.1990 - L 1 U 295/89 - die BG-Entscheidung zum Hinterbliebenenrentenbeginn (1.10.1987) bestätigt.

Das Landessozialgericht führt in dieser Entscheidung aus, daß der Begriff "außerhalb des Willens" nicht gleichbedeutend wie z.B. "höhere Gewalt" oder mit "Naturereignissen" oder anderen "unabwendbaren Zufällen" sei. Die Unkenntnis der Rechtsvorschriften ist den außerhalb des Willens liegenden Verhältnissen in der Regel nicht gleichzusetzen, auch eine nicht auf Verschulden beruhende Unkenntnis von Rechtsvorschriften liegt grundsätzlich nicht "außerhalb des Willens des Berechtigten", weil es ihm in der Regel zugemutet werden kann, sich über den Inhalt etwa bestehender Rechtsregeln zu informieren. Der Umstand, daß es sich bei den Klägern um Ausländer handelt, gibt keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes abzugehen. Denn auch ohne deutsche Sprachkenntnisse waren sie aufgrund der nach dem deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen geschaffenen Verbindungsstellen in der Lage, sich über etwaige Hinterbliebenenansprüche im anderen Staat zu informieren. Dies umso mehr, als sie bei den Verbindungsstellen in ihrem Heimatland ihre Muttersprache benutzen konnten. Im übrigen sind die Kläger im Hinblick auf die allgemein bekannten internationalen Abkommen über soziale Sicherheit einem deutschen Staatsbürger gleichzustellen, der es unterläßt, sich über den Inhalt ordnungsgemäß veröffentlichter Rechtsvorschriften zu unterrichten und infolgedessen keine Ansprüche

anmeldet. Er unterliegt somit keinen Verhältnissen außerhalb seines Willens und betätigt seinen Willen dadurch, daß er von der Unterrichtung und demgemäß auch von der Anspruchsmeldung absieht.